

Merkblatt
zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Stand 01.01.2024 -

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG geben.

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Ein Kind hat Anspruch, wenn es

- a) in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder – wenn der Elternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält.

Für **Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr** besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht, es sei denn, der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von 600 Euro brutto und erhält nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden werden kann.

Bei **ausländischen Staatsangehörigen** müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- der alleinerziehende Elternteil verheiratet ist bzw. heiratet oder in einer Lebenspartnerschaft lebt (egal, ob es sich dabei um den anderen Elternteil handelt)
- beide Elternteile das Kind gemeinsam oder abwechselnd betreuen
- das Kind sich in einem Heim/Internat oder einer Pflegestelle befindet (auch vorübergehend)
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitwirkt
- der andere Elternteil die Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der allein erziehende Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich auf den Unterhalt verzichtet hat
- ab **Vollendung des 12. Lebensjahres** des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig Einkommen von weniger als 600 Euro hat.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für

- Kinder unter 6 Jahren 230 Euro
- Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 301 Euro
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 395 Euro.

Hiervon werden abgezogen:

- a. die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder dem Tod des Stiefelternteils erhält
- b. ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes seine Einkünfte aus Vermögen und der Ertrag seiner zumutbaren Arbeit je zur Hälfte, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von weniger als 5 Euro werden nicht ausgezahlt.

4. Ab wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt 1. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss beim Jugendamt, in dessen Bereich (Stadt- oder Landkreis) er seinen Hauptwohnsitz hat, einen schriftlichen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen. Das Antragsformular erhalten Sie beim Jugendamt. Das Jugendamt ist Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen behilflich.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben?

Sie müssen ab der Antragstellung alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich mitteilen. Dies gilt **insbesondere wenn**

- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen möchte
- Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen (auch wenn der Ehegatte/Lebenspartner nicht der Elternteil des Kindes ist)
- Sie sich mit dem Ehepartner oder dem anderen Elternteil wieder versöhnen oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist
- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- Sie und/oder das Kind umziehen (auch ins Ausland)
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen
- der Bedarf des Kindes durch Jugendhilfeleistungen gedeckt ist
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteiles bekannt wird oder andere wichtige Informationen (z.B. Arbeitgeber, Änderung der Verhältnisse) bekannt werden
- Sie eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten lassen oder Sie einen Rechtsanwalt in der Unterhaltsangelegenheit beauftragen
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben sind
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird
- eine Verpflichtungserklärung nach dem Ausländergesetz besteht
- einem freizügigkeitsberechtigten Ausländer diese Berechtigung entzogen wurde
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Unterhaltsvorschuss muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 6.) verletzt wurde oder
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht erfüllt waren oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

8. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Er wird daher z.B. auf die Grundsicherung und das Bürgergeld angerechnet.

9. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf Waisenbezüge auf das Land Baden-Württemberg über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der gewährten Leistungen aufgefordert.

10. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Ihr Kind hat eventuell Anspruch auf höheren Unterhalt. Wenn weitergehende Ansprüche gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, können Sie sich bei Ihrem Rechtsanwalt oder bei einem Beistand des Jugendamts beraten und unterstützen lassen.

Hinweise zur EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO):

Im Zuge der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Unterhaltsvorschusskasse (Jugendamt Besondere Dienste):

<https://www.landkreis-heilbronn.de/unterhaltsvorschuss.622.htm>.